



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

**Informationsfreiheitsgesetz – Lagebilder und Protokolle des Corona-
Krisenstabes**

Ihr Antrag vom 15. Dezember 2020
ZII4-13002/4#2760
Berlin, 14. Juli 2021
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 15. Dezember 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Ihnen folgendes zu übersenden:

- *Sämtliche bisherigen Lagebilder des Gemeinsamen Krisenstabs aus Gesundheits- und Innenministerium*
- *Sämtliche Protokolle der bisherigen Sitzungen des Gemeinsamen Krisenstabs aus Gesundheits- und Innenministerium.*

Ihr Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 1c, § 3 Nr. 3b und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

I.

Mit Bescheid vom 13. Mai 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23. Juli 2020 über Ihren IFG- Antrag vom 27. April 2020, dessen Rechtskraft durch das Urteil vom 9. Dezember 2020 (VG 2 K 148/20) festgestellt wurde, besteht bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen aus der Zeit vor dem 27. April 2020.

II.

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
RD'n

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Für die Zeit nach dem 27. April 2020 besteht ebenfalls kein Anspruch auf Herausgabe von Informationen nach dem IFG.

Der gemeinsame Krisenstab des BMI und des BMG hat seine Arbeit am 25. Februar 2020 aufgenommen und tagt seitdem turnusmäßig. Die Sitzungen werden auch zukünftig, vor Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie, fortgesetzt.

Aufgabe des Krisenstabes ist unter anderem die Beratung, die Information und die Unterstützung der Bundesregierung sowie die Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesressorts bei der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Corona-Pandemie hält in Deutschland, in Europa und auf der ganzen Welt mehr denn je an und bestimmt weiterhin das Handeln der Bundesregierung. Nach einer ersten, zweiten und dritten Welle setzt sich auch in Deutschland zunehmend die so genannte Delta-Variante durch. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einem Anstieg der Fallzahlen, mithin zu einer vierten Welle, führen wird. Hierauf gilt es auch im Krisenstab zu reagieren. Die bisherigen Handlungen und Entscheidungen des Krisenstabes, und damit der Bundesregierung, sind hierbei von besonderer Bedeutung.

1.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1c IFG besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die Herausgabe der Lagebilder und der Protokolle würde dazu führen, dass sich daraus ein systematischer Einblick in die Beurteilungs- und Vorgehensweise des Krisenstabes ergäbe. Dies betreffe insbesondere den Ressourceneinsatz sowie das Bekanntwerden lagerelevanter Sachverhalte. Ein Bekanntwerden könnte jedoch nachteilige Auswirkungen auf Belange der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben. So wird im Gemeinsamen Lagebild auch die Sicherheitslage im Krisenkontext COVID-19 zusammengefasst. Dabei werden Ausführungen zu Veranstaltungslagen, der allgemeinen Kriminalitätssituation aber auch zu extremistischen Gruppen getroffen. Weiter wird aufgeschlüsselt, wie sich das Kriminalitätsgeschehen unter den besonderen Umständen der Pandemie entwickelt. Schließlich werden verschiedenen Szenarien aufgezeigt, welche Kriminalitätsentwicklung unter den derzeitigen Pandemiebedingungen denkbar und möglich sind. Zudem sind in den Berichten Erkenntnisse aus dem extremistischen Phänomenbereich u.a. von Sicherheitsbehörden enthalten. Durch eine Veröffentlichung wird nicht nur die Information als solche bekannt, sondern auch welche Art von Informationen gewonnen werden, ihre Notwendigkeit, in welchen Zusammenhang sie gestellt werden, ihre Bewertung und daraus

anzuleitende konkrete Maßnahmen. Dies umso mehr, als Sie auch die Protokolle der Krisenstabssitzungen übermittelt haben möchten und so die direkte Verbindung zwischen (geschützter) Lageinformation und Arbeit des Krisenstabs/Regierungshandeln öffentlich werden können. Dieser Umstand besteht auch mit Beendigung der Krise fort, da insbesondere die Möglichkeit Einblicke in das Handeln / Bewertungen von Sicherheitsbehörden zu erlangen, über die aktuelle Krisenlage hinaus bestehen bleibt.

2.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Nr. 3b IFG besteht weiterhin nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Alle Informationen im Lagebild des gemeinsamen Krisenstabs sind für die Empfänger im Krisenstab und in den betroffenen Behörden die gemeinsame, amtlich erstellte und aufbereitete Basis für Beratungen und Beschlussfassungen. Beratung umfasst Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Corona-Situation trotz zurückgehender Fälle auch weiterhin das Handeln der Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen in Europa und letztlich weltweit bestimmt und auch in der Öffentlichkeit immer noch eine sehr kontroverse und teilweise emotionale Diskussion - nicht zuletzt über das richtige Regierungshandeln - geführt wird, sind die dem Beratungsprozess zugrundeliegenden Informationen, im Gegensatz zu Informationen aus abgeschlossenen Vorgängen, besonders schützenswert, nicht zuletzt um zukünftige Beratungen in ihrer Sachbezogenheit bzw. Folgerichtigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die zukünftigen Beratungen des Krisenstabes berücksichtigen auch die die aus den bisherigen Lagebildern gezogenen Schlüsse, Erfahrungen und Entscheidungen, um mit einer solchen ex post Betrachtung die richtigen Schlüsse zu ziehen und zu treffende Entscheidungen im Lichte der Vergangenheit und damit verbundener bereits bekannten Entwicklungen entsprechend anzupassen. Eine Veröffentlichung der Lagebilder kann daher dazu führen, dass eine öffentliche Diskussion über die vorhandenen bzw. auch mögliche fehlende Inhalte, deren Interpretation und darauf begründete Entscheidungen - insbesondere auch über soziale Medien - geführt wird, die zukünftige Beratungen im Krisenstab und die entsprechenden Entscheidungsfindungen aufgrund des hieraus entstehenden öffentlichen Drucks sowie daraus resultierenden zusätzlichen Stellungnahmen und Begründungen über Entscheidungen und Entscheidungsfindungen aus der Vergangenheit nicht unerheblich beeinträchtigen.

3.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und

organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die Gemeinsamen Lagebilder des gemeinsamen Krisenstabes und die Protokolle sind in Gänze als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft. Die Einstufung erfolgte, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Eingestufte Inhalte dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen, und sind nicht für die Veröffentlichung bestimmt. Das Lagebild des gemeinsamen Krisenstabes Covid-19 und die Protokolle enthalten Informationen, die von verschiedenen Behörden und Ministerien zu verschiedensten Aspekten rund um die Situation COVID-19 aufbereitet und für ein gemeinsames Lagebild zur Verfügung gestellt werden. Eine (auch teilweise) Veröffentlichung könnte dazu führen, dass in der weiterhin laufenden Krisensituation diese Informationen, in einen - auch sachfremden - Kontext mit anderen öffentlich zugänglichen Informationen (auch unklarer Herkunft/Quelle) gestellt werden. Dies umso mehr, wenn man die modernen Verbreitungsmöglichkeiten (z.B. über soziale Medien) sowie die technischen Veränderungsmöglichkeiten entsprechend mitberücksichtigt.

Daraus resultierend besteht die Möglichkeit einer - ggf. unzulässigen - Einflussnahme auf behördliche Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden kann damit so beeinträchtigt werden, dass eine effektive, funktionsfähige und objektive Entscheidungsfindung gerade in der noch laufenden Lage gefährdet ist. Nur die Möglichkeit eines sachlichen, unbefangenen und unbeeinflussten Austauschs der mit der Krise befassten Stellen - frei von jedwedem Druck und Einflussnahme - gewährleistet bestmögliche Ergebnisse und aus sachlichen Erwägungen getroffene Entscheidungen zur Bewältigung der aktuellen Situation. Darüber hinaus rechtfertigen auch die Ausführungen zu § 5 Nr. 1c IFG mit Blick auf die enthaltenen sicherheitsbehördlichen Informationen eine Einstufung als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ und dies auch über den Zeitraum der Krisenlage hinaus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat